

Hans M... ist nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis. Am 14. Oktober hatte er ein fremdes Moped, das der Eigentümer vor seinem Wohnhaus abgestellt hatte, heimlich von dort zum Stadtrand geschoben. Er wollte damit fahren und es nach einigen Tagen abends wieder vor das Wohnhaus des Eigentümers zurückstellen; aneignen wollte er es sich nicht. In den Nebenstraßen des Ortsteils K..., auf der Straße nach R..., stürzte er trotz langsamer Fahrt. Er erlitt keine Verletzungen, jedoch wurden die Lampe und der Tachometer beschädigt. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von etwa 60 Mark. Danach ließ Hans M... das Fahrzeug in der A...-D...-Straße unter einer Laterne stehen, als sei es dort zum Parken abgestellt. Am 15. und 16. Oktober wiederholte er seine Fahrten. Dabei wurde er durch den Abschnittsbevollmächtigten gestellt. Gegen Hans M... wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dem Eigentümer, der noch keine Anzeige erstattet hatte, wurde sein Moped zurückgegeben. Er beantragte jetzt Schadensersatz wegen der Beschädigungen und wegen des verbrauchten Kraftstoffes.

Die über die Persönlichkeit des Hans M... getroffenen Feststellungen lassen keinen Zweifel an seiner Schuldfähigkeit aufkommen. Hans M... sieht sein Vergehen ein und bereut es. Er will den am Moped entstandenen Schaden von seinem Lehrlingslohn in Raten ersetzen. Zur Entschuldigung beim Geschädigten konnte er sich noch nicht durchringen. Weil er dieses Gespräch scheut, will er es aufschieben, bis er die erste Rate an den Geschädigten bezahlt.

In die Erforschung der Persönlichkeit des Hans M..., seiner Familienverhältnisse und seiner Erziehungssituation wurde auch seine Brigade einbezogen. Bis zum Bekanntwerden seiner Straftat hat sich die Brigade um die außerbetriebliche Situation des Hans M... nicht gekümmert. Es war das erste Mal, daß die Brigade mit einem solchen Konflikt befaßt wurde. Die Brigade hat sich verpflichtet, Hans M... so anzuleiten und zu betreuen, daß er sein Vorhaben, künftig die sozialistische Gesetzlichkeit und die Normen des sozialistischen Zusammenlebens zu achten, auch verwirklichen kann. Konkrete Maßnahmen dazu hat die Brigade noch nicht festgelegt.

Während der Aussprache in der Brigade hat Hans M... den Wunsch geäußert, im Lehrlingswohnheim des Betriebes zu leben und nichtmehrzu Hause zu wohnen. Nachdem von der Heimleitung des Lehrlingswohnheimes die Bereitschaft zur Aufnahme des Hans M... erklärt wurde, hat der Lehrausbilder des Hans M... über diese Anregung mit Frau M... gesprochen. Sie hat zugestimmt, woraufhin Hans M... am 27.10. 1976 in das Lehrlingswohnheim umgezogen ist. In diesem Lehrlingswohnheim wird eine gute FDJ-Arbeit geleistet. Die Heimleitung hat bisher gute Erziehungsergebnisse erzielt, so daß auch hinsichtlich Hans M... ein wirksamer Beitrag zu dessen Persönlichkeitsformung im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles zu erwarten ist.

Es war das erste Mal, daß Hans M... das Strafgesetz verletzte. Eine soziale Fehlentwicklung liegt nicht vor. Das Vergehen des Hans M... ist nicht erheblich gesellschaftswidrig. Auch gibt er seine Tat zu. Da die Brigade des Hans M... bei einer solchen (wie der übernommenen) Erziehungsaufgabe noch keine Erfahrungen hat und auch nicht eingeschätzt werden kann, ob die Brigade diesen Anforderungen voll gewachsen sein wird, kann das Verfahren nicht nach § 75 Abs. 2 StPO eingestellt werden. Esmüssen in diesem Fall auch dieerzieherischen Möglichkeiten genutzt werden, die der Konfliktkommission zur Verfügung stehen.

Eine Beratung der Konfliktkommission ist unerläßlich, um insbesondere — Hans M... nachhaltig klarzumachen, daß er selbst den Hauptteil zu seiner Veränderung und gesellschaftlichen Einordnung beitragen muß;